

13.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - K - R - Wizu **Punkt** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Initiative der Französischen Republik, Irlands, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs für einen Rahmenbeschluss über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus

Ratsdok. 8958/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Rechtsausschuss (R) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

...

EU
Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat anerkennt die Motive, die im Hinblick auf die internationalen terroristischen Ereignisse und Aktivitäten der organisierten Großkriminalität zu dem Initiativantrag der vier Mitgliedstaaten für einen Rahmenbeschluss über die Vorratsspeicherung von öffentlichen elektronischen Telekommunikationsdaten geführt haben.

Der Bundesrat vertritt allerdings die Auffassung, dass die mit der Vorratsspeicherung dieser Daten verbundenen Probleme im Verlauf der Beratungen zu dem neuen Telekommunikationsgesetz auf nationaler Ebene eingehend und unter Mitwirkung aller betroffenen Ressorts diskutiert und im Ergebnis abgelehnt worden sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese im Vermittlungsverfahren zum Telekommunikationsgesetz festgelegte Haltung auch weiterhin nachhaltig zu vertreten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Einführung einer Vorratsspeicherung über öffentliche elektronische Kommunikationsdaten würde zu erheblichen datenschutzrechtlichen Problemen führen und für die Unternehmen der Kommunikationsbranche eine nicht tragbare zusätzliche Belastung darstellen, ohne sicherzustellen, dass der Schutzzweck in wünschenswerter Weise erfüllt wird. Die Anforderungen aus Sicht der für öffentliche Sicherheit zuständigen Stellen und die daraus resultierenden Probleme sind im Verlauf der Beratungen zum neuen Telekommunikationsgesetz eingehend erörtert worden. Der Vermittlungsausschuss hat sich am 5. Mai 2004 gegen die Einführung der Vorratsdatenspeicherung ausgesprochen. Dieses Ergebnis ist von Deutschem Bundestag und Bundesrat übernommen worden.

In
R

2. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Französischen Republik, Irlands, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs für einen Rahmenbeschluss über die Vorratsspeicherung von Daten, die in der Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus. Er betont, dass die Einführung einer solchen Vorratsspeicherung für einen effektiven Einsatz von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation zu Strafverfolgungszwecken dringend erforderlich ist und fordert die Bundesregierung

auf, bereits gegenwärtig alle erforderlichen Anstrengungen zur Schaffung einer entsprechenden innerstaatlichen Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung zu unternehmen.

Die Initiative entspricht in ihrer Zielsetzung einem bereits mehrfach geäußerten Anliegen des Bundesrates. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes vom 19. Dezember 2003 (BR-Drucksache 755/03 (Beschluss)), in der er eine Verpflichtung zur Speicherung von Verkehrsdaten für die Dauer von sechs Monaten gefordert hatte.

Sowohl Inhalt als auch Begründung der vorliegenden Initiative weisen eine erfreuliche Übereinstimmung mit der Forderung des Bundesrates auf Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung auf. In beiden wird betont, dass eine effektive Strafverfolgung darauf angewiesen ist, dass Verkehrsdaten der Telekommunikation über einen längeren Zeitraum vorgehalten werden. Die Tatsache, dass die vorliegende Initiative über die Forderung des Bundesrates, diese Vorratsdaten sechs Monate zu speichern, zeitlich sogar noch deutlich hinausgeht, zeigt, dass auf der Ebene der europäischen Nachbarstaaten das Erfordernis einer längerfristigen Speicherung unbestritten ist.

B

3. Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.